

**Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungs- und Krankentransportdienstes
des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 12.12.2008 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 beschlossen:

**§ 1
Trägerschaft, Aufgabe**

- (1) Der Hochsauerlandkreis ist Träger des Rettungsdienstes. Er unterhält zu diesem Zweck Rettungswachen in Brilon, Eslohe, Marsberg, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg.
- (2) Die Rettungswachen in Arnsberg werden von der Stadt Arnsberg in eigener Trägerschaft betrieben.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Rettungstransport). Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.
- (4) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern (Krankentransport).
- (5) Geisteskranke, geistesschwache, suchtkranke und alkoholisierte Personen dürfen nur dann befördert werden, wenn für ausreichenden Schutz des Fahrpersonals gesorgt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (6) Zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 3 und 4 werden je nach Lage des Einzelfalles Rettungswagen (RTW) – ggf. besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin -, ggf. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin, oder Krankentransportwagen (KTW) oder Personenwagen (Pkw) eingesetzt.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Der Hochsauerlandkreis erhebt für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Inanspruchnahme ist die Alarmierung bzw. Anforderung eines Krankenkraftwagens (Rettungswagen, Krankenkraftwagen) oder eines Personenkraftwagens und/oder eines Notarztes oder einer Notärztin (im RTW oder im NEF) bei der Leitstelle des Hochsauerlandkreises.
- (3) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) bilden eine medizinische Einheit. Wird ein Notarzt zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle, so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für den Einsatz eines Fahrzeuges

1.1	Bei der Inanspruchnahme eines RTW	
1.1.1	Grundgebühr	390,00 €
1.1.2	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	2,50 €
1.2	Bei der Inanspruchnahme eines KTW	
1.2.1	Grundgebühr	45,50 €
1.2.2	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	2,40 €
1.3	Bei der Inanspruchnahme eines NEF	
1.3.1	Grundgebühr	310,00 €
1.3.2	Gebühr je angefangenem gefahrenem Kilometer	2,50 €
1.4	Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.	

2. Sondergebühren

2.1	Wartezeiten	
	Wartezeiten bis zu einer Dauer von 30 Minuten sind gebührenfrei.	
	Für je weitere angefangene 30 Minuten beträgt die Gebühr 26,00 €.	
2.2	Reinigung und Desinfektion	
2.2.1	für die besondere Reinigung	34,00 €
2.2.2	für die Desinfektion des Fahrzeuges	66,00 €
2.3	Für den Transport von Blutkonserven je angefangenem gefahrenen Kilometer 1,00 €.	

3. Notarztgebühren

Für den Einsatz eines Notarztes eine Gebühr von 165,00 €

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1.1.2, 1.2.2, 1.3.2, und 2.3 wird nach dem km-Zähler des eingesetzten Fahrzeuges, bei Ausfall des km-Zählers auf der Grundlage der amtlichen Entfernungskarte von Ortsmitte zu Ortsmitte ermittelt.
- (3) Die eingesetzten Fahrzeuge benutzen den sichersten und zweckmäßigsten Weg (in der Regel den kürzesten Weg) von der örtlich zuständigen Rettungswache zum Einsatzort und weiter zum endgültigen Transportziel und zurück zur Rettungswache. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug einer anderen Rettungswache eingesetzt wird. Steht ein Fahrzeug der örtlich zuständigen Rettungswache nicht zur Verfügung, so wird ein Fahrzeug einer anderen Rettungswache mit ggf. höherer Kostenfolge eingesetzt.
- (4) Der Fahrzeugeinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Wird aus organisatorischen Gründen ein anderes als das notwendige Fahrzeug eingesetzt, so richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug, das für den Einsatz ausgereicht hätte.
- (5) Die Erstattung der Kosten für den Einsatz eines Rettungshubschraubers bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (6) Sofern für einen Einsatz besondere Gerätschaften, Einsatzfahrzeuge und/oder der Einsatz weiteren Personals erforderlich ist, so werden die hierfür von Dritten berechneten Kosten als Auslagen neben der Gebühr nach Abs. 1 berechnet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen oder des PKW gem. § 2 Abs. 2.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren wird abgesehen,
 1. bei Einsätzen, bei denen der Gebührenschuldner nicht ermittelt werden kann (Fehleinsätzen),
 2. bei Einsätzen, bei denen die Notwendigkeit des Einsatzes nach Ankunft am Einsatzort nicht gegeben ist (Fehleinschätzung).
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr kann sofort nach ihrer Entstehung an den Fahrer des Krankenkraftwagens gegen Empfangsbescheinigung entrichtet werden.
- (5) Die Gebühr kann nicht mit Gegenforderungen aufgerechnet werden.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer transportiert wird oder
 2. wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst oder
 3. wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften bzw. aufzukommen hat.
 4. im Falle der missbräuchlichen Bestellung der den Einsatz des Rettungsdienstes Veranlassende.
- (2) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.
- (3) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der den Rettungs- und Krankentransportdienst missbräuchlich anfordert.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Gebührenschuldner, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, wird mit dieser Kasse abgerechnet, sofern eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die in Anspruch genommenen Dienste vorliegt.

§ 6

Gebührengläubiger

- (1) Gebührengläubiger ist der Hochsauerlandkreis.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Inkrafttreten der Nachtragssatzungen:

1. Satzung: zum 01.01.2003
2. Satzung: zum 01.01.2004
3. Satzung: zum 01.03.2005
4. Satzung: zum 01.01.2007
5. Satzung: zum 01.01.2008
6. Satzung: zum 01.01.2009